

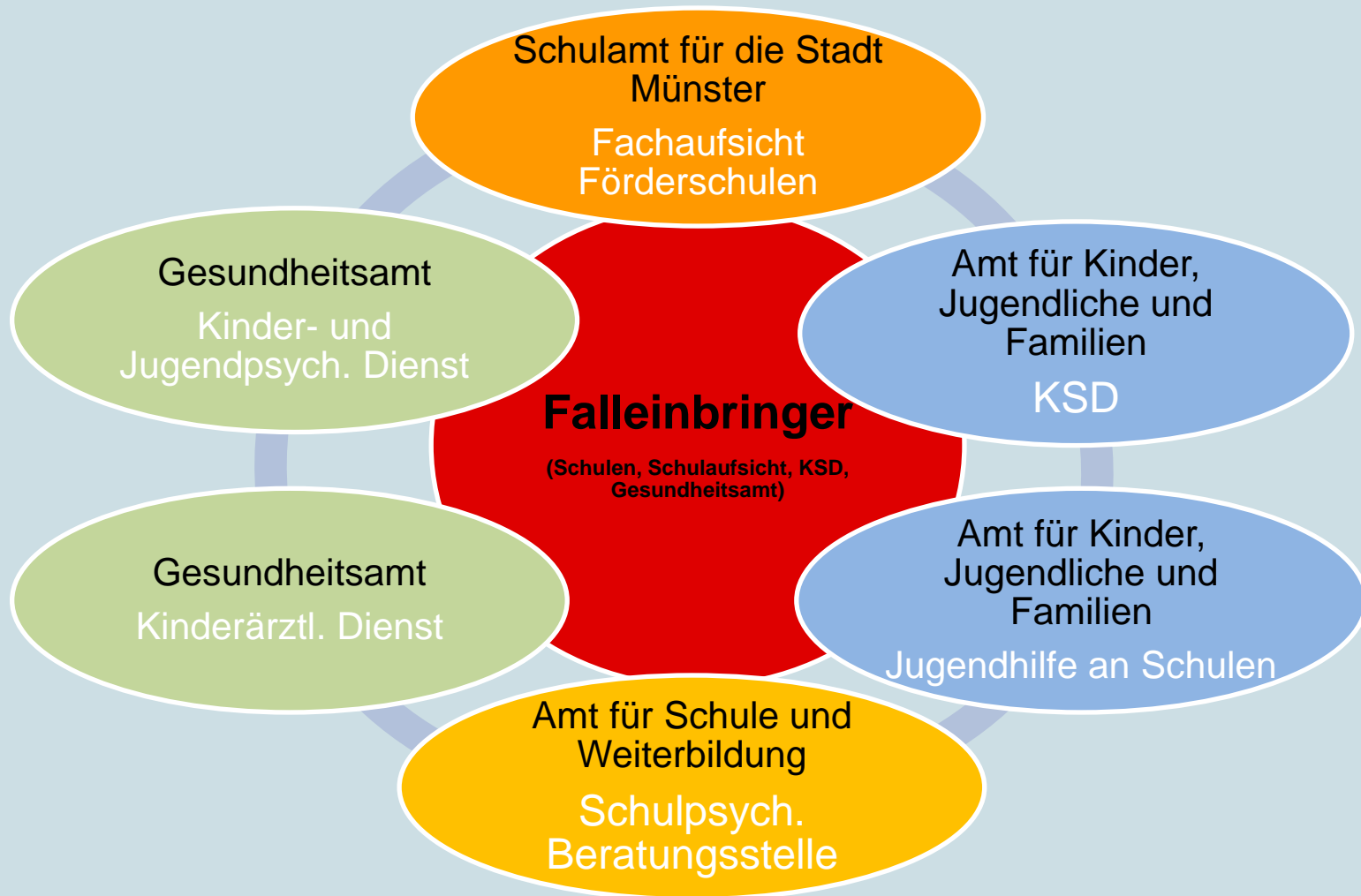
Kooperation stärken:
Netzwerktagung für Jugendämter und Gesundheitsämter
am 10.09.2019 in Bochum

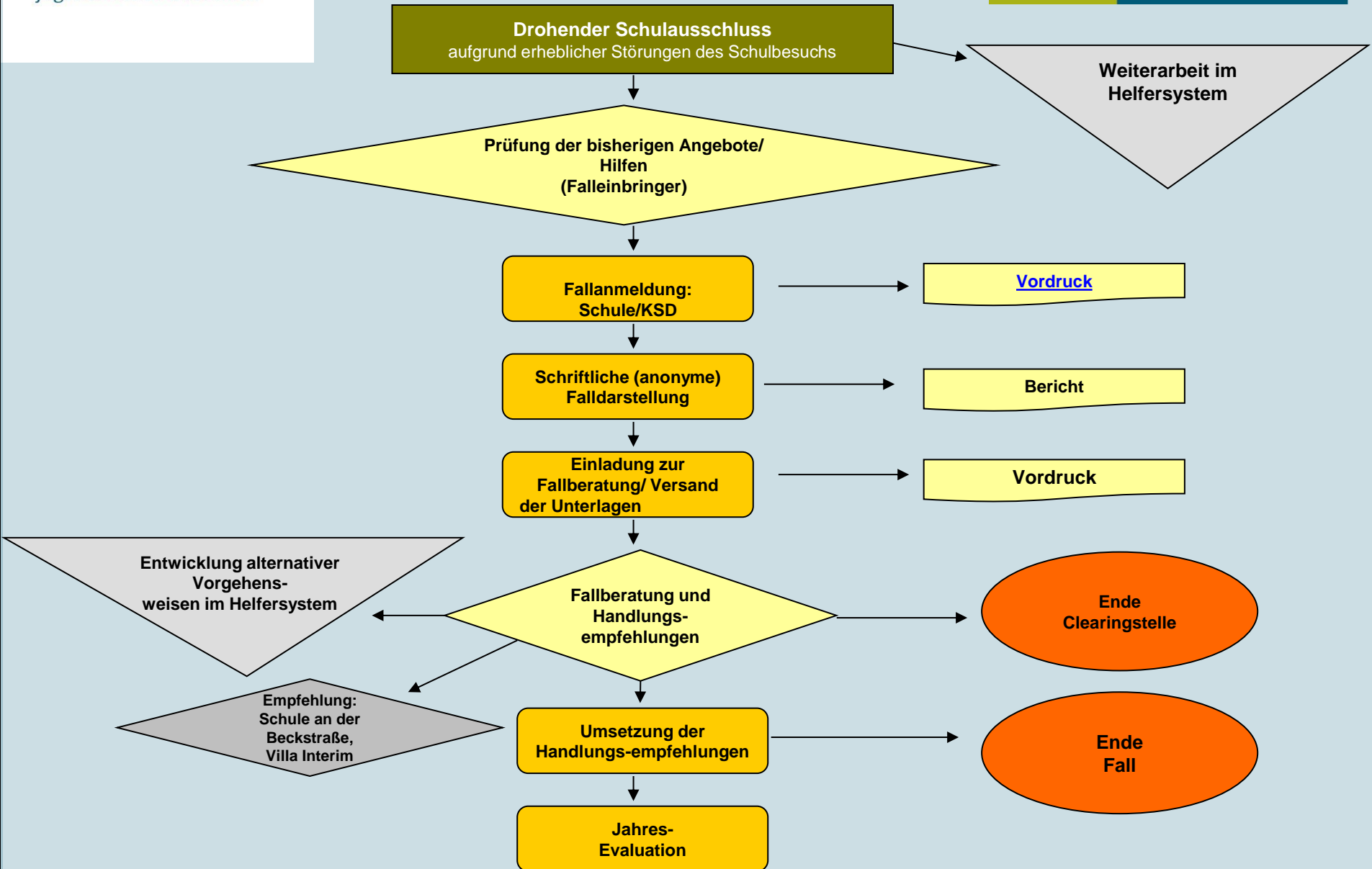
Fallclearingstelle

Schule, Jugendhilfe, Gesundheitshilfe

Fachstelle Jugendsozialarbeit / Jugendhilfe an weiterführenden Schulen
Felix Zimmer / Heike Nees

Beratungsmitglieder





Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler, bei denen Schule an die **Grenzen ihrer Fördermöglichkeiten** stößt und denen aus verschiedenen Gründen ein **zeitweiliger oder länger dauernder Unterrichtsausschluss droht**.

(z. B. schweres, wiederholtes Fehlverhalten, Krankheit oder ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen)

Ziele

- **Entwicklung von Lösungen – konkrete Handlungsschritte!**
- **Verbindliches Beratungsgremium** zur Aufnahme in die drei Lernorte der „**Schule an der Beckstraße**“
- Die getroffenen Entscheidungen sind „**verbindliche**“ **Handlungsempfehlungen** / Selbstverpflichtung

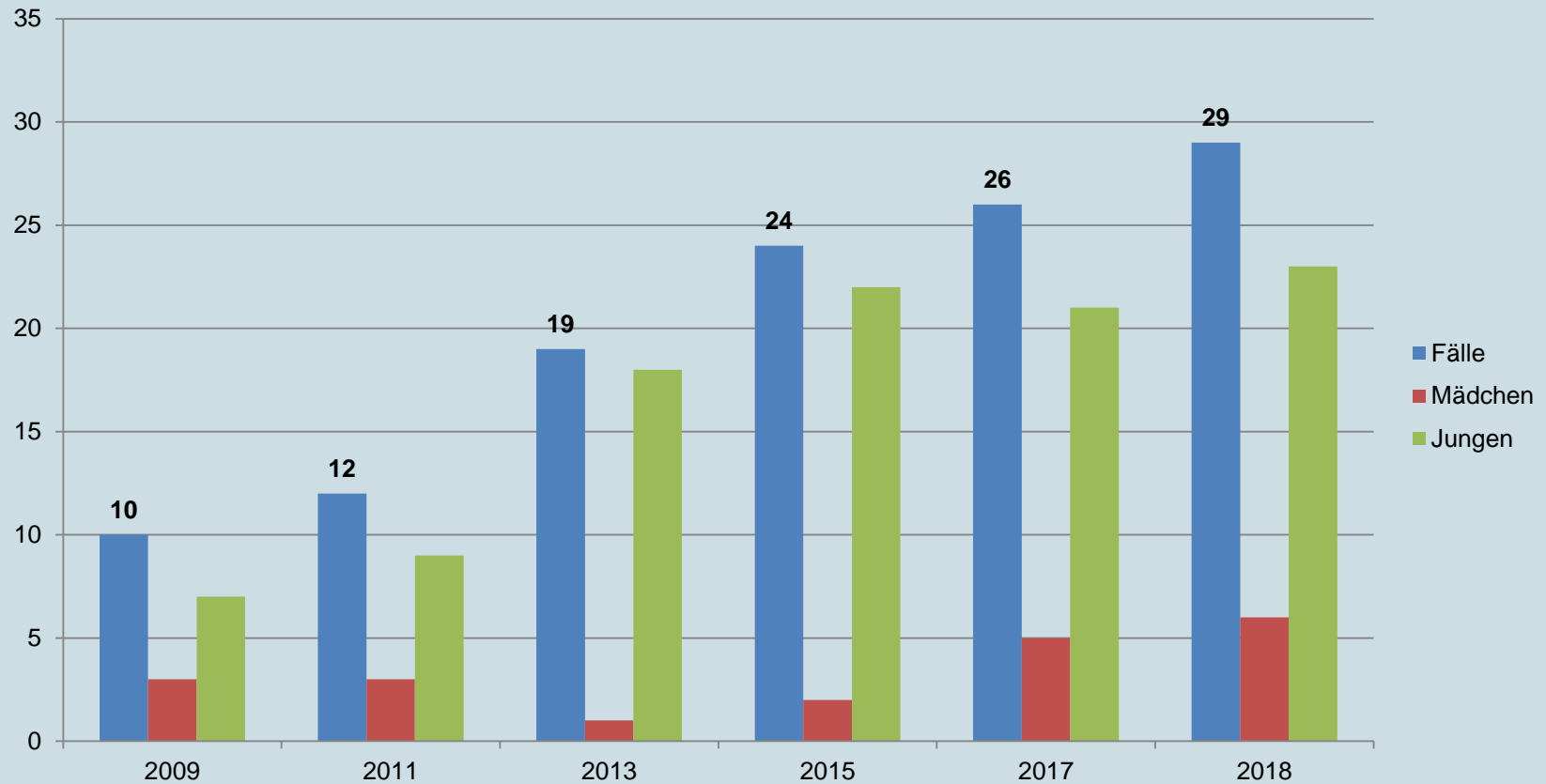
Ablauf eines Fallclearings

- Treffen 1x pro Monat, ca. 4 Fälle (eine Fallberatung ca. 45 Minuten)
- Fallanmeldung ist ausschließlich telefonisch bei der Koordination möglich
- **Falleinbringung erfolgt schriftlich**
- Fallberatung erfolgt **anonym** - Information der Sorgeberechtigten wird empfohlen
- **Ergebnisprotokoll** wird allen Beteiligten zugestellt
- Durchführung: **Fragerunde, Diskussionsrunde, Lösungsrunde**

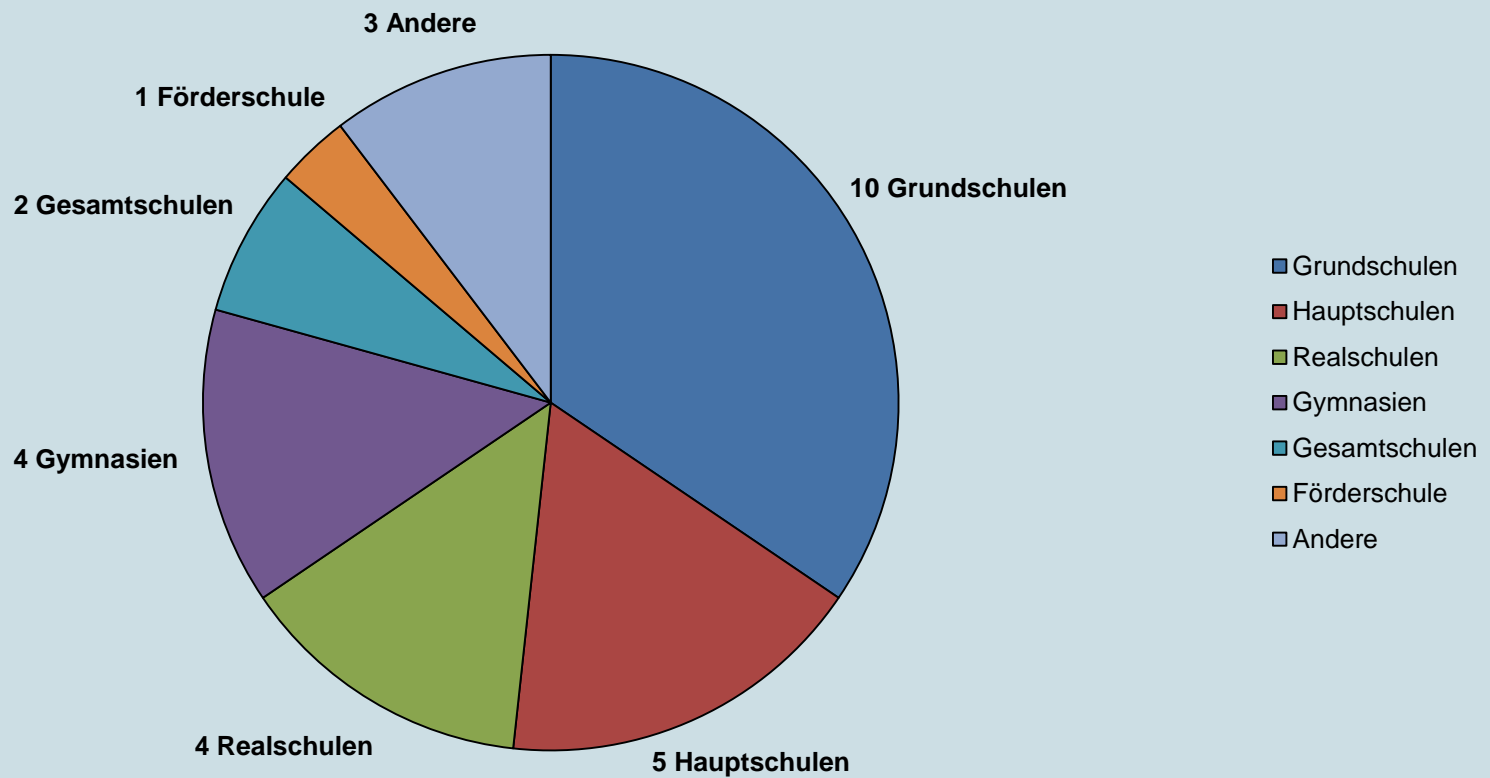
Gelingensbedingungen

- Kooperation auf Augenhöhe
- Es geht nicht um Wunder, sondern realistische Zukunftsszenarien
- Verständigung über ein gemeinsames Ziel
- Detailliertes Zusammentragen und Neubewertung
- Persönliche Betroffenheit würdigen, versachlichen und partnerschaftliche Lösung suchen
- Keine Schuldzuweisungen
- Je konkreter, desto besser
- Respektvolles, konzentriertes Arbeiten

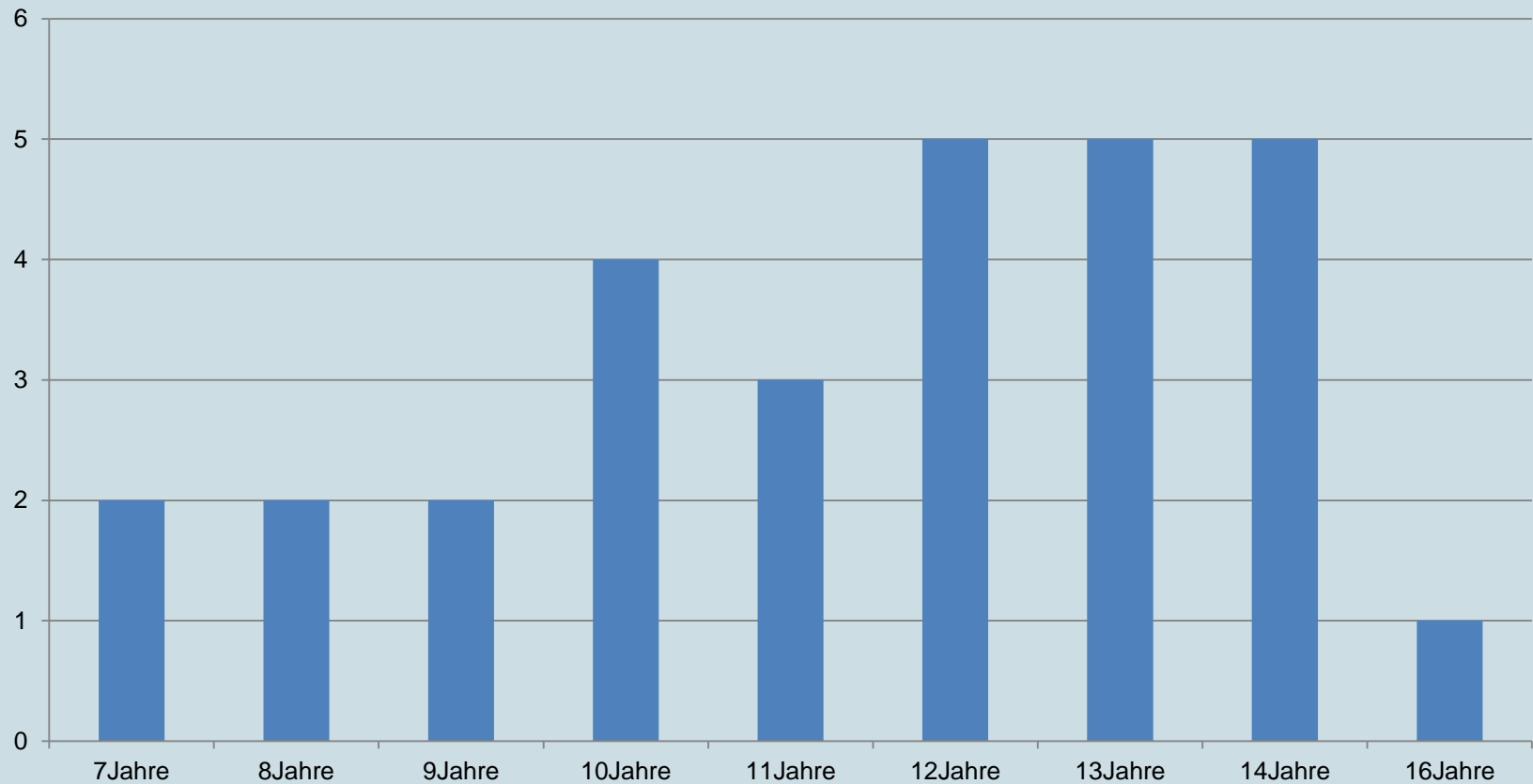
Fallentwicklung seit 2009



Falleinbringende Schulform 2018



Alterstruktur

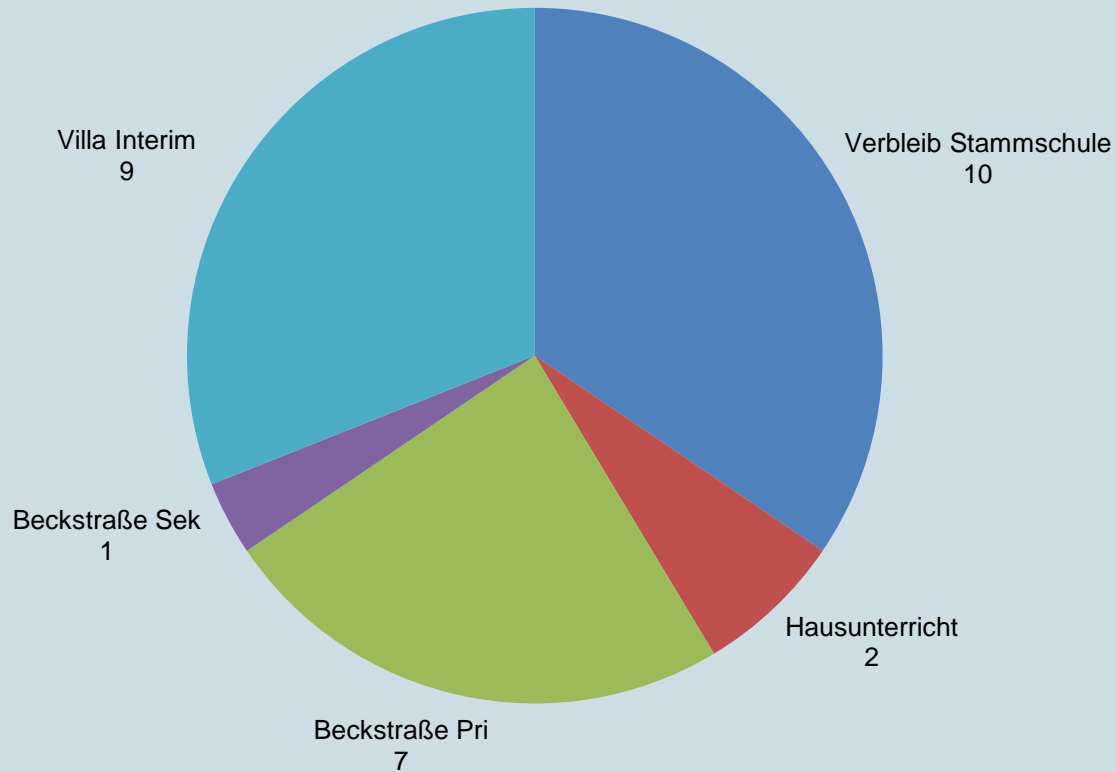


Hilfen vorab

Anzahl von Hilfen zur Erziehung (vorab)	
ambulant	12
ambulant und stationär	3
ambulant und teilstationär	5
ambulant, teilstationär, stationär	2
keine	7
Gesamtergebnis	29
(In 24 % der Fälle vorher keine Hilfen zur Erziehung)	

Anzahl von Kinder- und Jugendpsychiatrischer Behandlung (vorab)	
ambulant	8
teilstationär	1
stationär	2
ambulant und stationär	3
ambulant und teilstationär	4
keine	11
Gesamtergebnis	29
(In 38 % der Fälle vorher keine Kinder- und Jugendpsychiatrischer Behandlung)	

Empfehlungen zum Verbleib 2018



Gesammelte Empfehlungen 2018

Empfehlung	Anzahl
Abklärung § 35 a	1
Einschaltung MTM	3
HZE Einrichtung	9
HZE Weiterführung	10
psychologisch/psychiatrische Abklärung/Diagnostik	11
stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie	6
weitere therapeutische Anbindung	1
AOSF einleiten	8
Einbindung Gesundheitsamt	9
Einbindung Inklusionsfachberatung	2
Strafanzeige	1
Fachgespräch	1
Unterrichtsverkürzte Beschulung	1
Wohngruppenunterbringung	1

Beispielfall

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Fachstelle

Jugendsozialarbeit /

Jugendhilfe an weiterführenden Schulen

Schorlemerstraße 8, 48143 Münster

Heike Nees, Tel. 0251/492-5123, Nees@stadt-muenster.de

Felix Zimmer, Tel. 0251/492-5897, zimmerf@stadt-muenster.de

Flyer

Falleinbringer



- Fallvorstellung mit **Aufnahmebogen**
- Erläutern bisherige Hilfemaßnahmen
- Sind Fallexperten
- Können problematische Strukturen sowie Lücken im System aufzeigen

- Führen Handlungsempfehlungen aus
- Sind wichtigstes Bindeglied

Kommunaler Sozialdienst



- Hilfen zur Erziehung für Kinder, Eltern und Familien z.B. (§27ff, 35a)
- Beratung bei Trennung und Scheidung von Eltern sowie Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
- Schutz von Kindern bei Gefährdung des Kindeswohls
- Kenntnis über Fall und Hilfesystem im Bezirk
- Kenntnis der Rechtsvorschriften im Jugendhilfekontext (z.B. §1666 BGB)
- Entscheidungsbefugnis über Hilfestellung

Jugendhilfe an Schulen



- Kenntnisse und Erfahrungen mit und im Schulsystem
- Zugriff auf eigene Unterstützungsangebote
z.B. „Jugendhilfe an weiterf. Schulen“, „Fachberatung
Schulverweigerung“, „MTM“ sowie „Flexible Hilfen“
- Kooperationspartner in der Schule an der Beckstraße
- Geschäftsführung und Koordination
- Telefonische Beratung und Fallanmeldung
- Lotsenfunktion

Schulpsychologische Beratungsstelle



- Berät und unterstützt das System Schule in Münster
- Schul- und Teamentwicklungsprozesse
- Bewältigung von Krisensituationen
- Förder- und Fortbildungsangebote
- Diagnostik
- Kooperationspartner Schule an der Beckstraße

Kinderärztlicher Dienst



- Schuleingangsuntersuchungen
- Schulärztliche Systemsprechstunden
- Kenntnis des Schul- und Gesundheitssystems in Münster
- Begutachtungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes
- Sozialmedizinische Begutachtungen nach dem Sozialgesetzbuch
- Medizinisches Fachwissen (z.B. Gesundheitliche Entwicklung, Ernährung, Übergewicht, Essstörungen uvm.)
- Schulärztliche Gutachten im Rahmen des § 54.4 SchulG

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

- Umfangreiche Kenntnisse über schulische und psychiatrische Hilfe- und Unterstützungssysteme
- Medizinisches Fachwissen im Bereich der psychischen Gesundheit
- Diagnostische Unterstützung bei psychischen Störungen, seelischen Krisen, Abhängigkeitserkrankungen, Entwicklungsdefiziten uvm.

- Begleitung im Hilfeplanprozess
- KSD-Sprechstunde

- Begutachtung nach § 54.4 SchulG
- Begutachtung nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)

Schulamt für die Stadt Münster



- Kenntnis der Schul-, Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung von Schulen in Münster
- Fachwissen aus den Bereichen Inklusion und Integration
- Kenntnis der Rechtsvorschriften im schulischen Kontext
- Unterstützung der Schulen bei der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung entsprechend der bildungspolitischen Ziele
- Kann schulrelevante Entscheidungen treffen

MTM

Schule an der Beckstrasse



- Schulischer Lernort nach §132 Abs. 3 SchulG NRW
- § 15 AO-SF
- Multiprofessionell aufgestellt

- Primarstufe (1.-6.Klasse)
 - **15 Plätze**
- Sekundarstufe (7.- 10. Klasse)
 - **30 Plätze**
- Villa Interim (5.-8. Klasse)
 - **12 Plätze**



§ 15 AO-SF – Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

(1) Geht bei einem Schüler oder einer Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung.

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S. 2598) geändert worden ist, sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

(3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.